

Roter Stern Nordost Berlin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein hat den Namen „Roter Stern Nordost Berlin“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Roter Stern Nordost Berlin e.V.“.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin an und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Mitglieder können Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Vereinszweck ist Bildungsarbeit und die Förderung von Sport, wie beispielsweise Basketball, Fussball, Selbstverteidigung und Volleyball.

(3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen und aktiven Übungs- und Wettkampfbetrieb. Das beinhaltet den regelmässigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen.

(4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben desweiteren durch Maßnahmen der politischen Bildung und durch Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Verein ist parteiunabhängig, sowie konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den
ordentlichen Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie sind beitragspflichtig oder vom Vorstand beitragsbefreit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des

Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Solidaritätsmitglied kann jede natürliche Person werden. Diese sind nicht beitragspflichtig.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu engagieren. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

(4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

(5) Ordentliche Mitglieder nach Abs.1 sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder nach den Abs. 2 – 4 besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(6) Vereinsmitglied kann nicht werden wer Mitglied in antisemitischen, rassistischen, rechten, extrem rechten oder anderweitig diskriminierenden Gruppen, Parteien, Organisationen, Verbänden und Vereinigungen wie beispielsweise der NPD oder der DVU ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Liste, Austritt, Ausschluss oder Tod.

(1a) Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Aktualisierung der Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail) nicht nach, so kann es, sofern ein Kontakt des Vereins zu dem Mitglied nicht ohne erheblichen Aufwand möglich ist, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Er ist fristlos möglich und wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen antisemitischen, rassistischen, homophoben oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen, wegen der Mitgliedschaft in einer rechten oder extrem rechten Gruppe, Partei, Verein oder Organisation, wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder, wegen groben unsportlichen Verhaltens.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich innerhalb von 10 Tagen zu äußern; hierzu ist das Mitglied schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder solcher per E-Mail durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

(7) Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Mitglieder, die bei Austritt noch nicht volljährig waren.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
dem/der ersten Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Massgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich nach seiner Neuwahl für die Dauer seiner Amtsperiode eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4a) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder entgegen des Abs. 4 mit der Ausübung zweier Ämter betrauen. Wenn die Zahl der Mitglieder unter zwei fällt muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit den Vorstandswahlen für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfung findet jährlich im 1. Quartal vor der Mitgliederversammlung statt. Der schriftliche Kassenprüfbericht dient der Entlastung des Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

(2) Wenn 1/4 der Mitglieder es für notwendig erachten und dies einem Vorstandsmitglied mitteilen, findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der spätestens 21 Tage danach eingeladen werden muss.

(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder dem Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.“

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

(3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12 (entfallen)

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu bestimmenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Naturfreundejugend Berlin e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10. Dezember 2005 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 12. April 2014 geändert worden.

(2) Die Satzungsänderung tritt am Tage der Eintragung und Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.